

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 1 (1915)
Heft: 24

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 22. Jahrgang.

Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Veit Gadiant, Stans
Dr. Josef Scheuber, Schönenberg
Dr. H. P. Baum, Baden

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volkschule, 24 Nummern
Mittelschule, 16 Nummern
Die Lehrerin, 12 Nummern

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Inhalt: Nationale Erziehung und Mittelschule. — Volkslied und Volksschule. III. — Der neue Verein schweizerischer Geschichtslehrer. — Schulnachrichten vom Ausland. — Inserate. —
Beilage: Die Lehrerin Nr. 6.

Nationale Erziehung und Mittelschule.

Von Dr. phil. P. Rupert Hänni O. S. B., Sarnen.

(Schluß.)

Eine eingehende prinzipielle Erörterung und Stellungnahme gegen Falles Reformpläne gestattet uns der Raum dieser Zeitschrift nicht. Drum seien im Folgenden nur einige allgemeine Bedenken geäußert. —

Wenn auch gewisse Mängel im Betrieb des heutigen Gymnasiums bestehen, so sind sie doch unseres Erachtens keineswegs von der Art, daß sie einer so radikalen Umwandlung rufen. — Die teilweise Unverbindlichkeit des Unterrichtes hat auf den ersten Blick etwas Bestechendes an sich, sie schmeichelt dem Freiheitsinn und dem Recht der Selbstbestimmung des Schülers, und wird vielerorts Anklang finden. Doch bei näherem Zusehen muß man sich doch fragen, ob Knaben von 16 Jahren wirklich imstande sind, nach eigenem Ermessen ihre Lieblingsfächer zu wählen und aus Ueberzeugung eine der drei Richtungen einzuschlagen. Das Verantwortlichkeitsgefühl und die Erkenntnis der Folgen eines Entschlusses von solcher Tragweite sind in diesem Alter noch viel zu wenig ausgebildet und erstarrt; nur zu oft würde der Leichtsinn, die Bequemlichkeit und Gemächlichkeit den Ausschlag geben. In Rücksicht auf die hervortretende Begabung dürfte mancher 16-Jährige mit sich noch recht im Unklaren sein und ihm eine endgültige Wahl nicht leicht fallen. Sollte einer nach den ersten 4 Jahren wirklich finden, daß seine Fähigkeiten für die Anforderungen an einem Gymnasium nicht ausreichen, so kann er immer noch an ein Realgymnasium, oder eine Realschule übertreten, da ja an